

Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 10.7.2018 erscheint am 13.7.2018

Gemeinde: Oberwil-Lieli**Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit Nachführung Waldgrenzenplan, Verfügung Fahrverbot und Rodungsgesuch****Rodungsgesuch****Definitive Zufahrt Schulhaus Falter**

Das für die Teiländerung Nutzungsplanung erforderliche Rodungsgesuch wird gemäss § 14 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen, vom 16. Juli 2018 bis 14. August 2018 auf der Gemeindekanzlei Oberwil-Lieli öffentlich aufgelegt.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat zuhanden der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gegen das Rodungsgesuch Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, gegen das Rodungsgesuch Einwendungen zu erheben, obwohl er dazu Anlass gehabt hätte, kann den Entscheid über das Rodungsgesuch nicht anfechten.

Nachführung Waldgrenzenplan

Mit der Einzonung ist der Waldgrenzenplan gestützt auf die §§ 3 ff der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 nachzuführen. Vorliegend ist Wald betroffen. Der Waldgrenzenplan Nr. 2/4 der Gemeinde Oberwil-Lieli liegt öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat zuhanden der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst die Nachführung des Waldgrenzenplans in Rechtskraft.

Auflage Fahrverbote für Motofahrzeuge im Wald; Waldstrassenplan;

Nachführung im Raum Falter, Oberwil-Lieli

Gestützt auf § 12 des Waldgesetzes des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 dürfen Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung vom 16. Dezember 1998 bezeichnet der Gemeinderat in einem Plan die Waldstrassen und Waldwege sowie die Strassen und Wege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot. Der Waldstrassenplan hat unter anderem zur Folge, dass Wege und Fahrspuren, die in diesem Plan nicht verzeichnet sind, als Waldbestand gelten.

Der Waldstrassenplan von, in Rechtskraft per, erfährt in Raum Schulhausstrasse eine Mutation (Verfügunghalt). Es wird für den im Wald liegenden Abschnitt der Schulhausstrasse ein Fahrverbot verfügt.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist nach Massgabe der Gesetzgebung über den Strassenverkehr beim Gemeinderat Einsprache

erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst das Fahrverbot für Motorfahrzeuge im Wald nach Ablauf der Auflagefrist in Rechtskraft.

8966 Oberwil-Lieli, 10. Juli 2018

Gemeinderat Oberwil-Lieli